

FRIEDHOFSSATZUNG

DER GEMEINDE THOLEY

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG-, in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1532 vom 08. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 Seite 594) und § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05. November 2003 (Amtsblatt 2003 Seite 2920) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Juli 2005 folgende Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tholey beschlossen:

Geändert durch: *Erste Nachtragssatzung vom 22.11.2006*
Zweite Nachtragssatzung vom 19.12.2007
Dritte Nachtragssatzung vom 17.12.2009
Vierte Nachtragssatzung vom 14.12.2011
Fünfte Nachtragssatzung vom 22.05.2013
Sechste Nachtragssatzung vom 14.06.2017 (gültig ab 15.07.2017)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften (Seite 2)

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsbezirke
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften (Seite 3)

- § 5. - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften (Seite 5)

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten (Seite 6)

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Rasengrabstätten
- § 16 - Beisetzung von Aschen (Urnen)
- § 17 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten (Seite 9)

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale (Seite 9)

- § 19 - Gestaltungsvorschriften
- § 20 - Zustimmungserfordernis
- § 21 - Anlieferung und Abnahme
- § 22 - Standsicherheit der Grabmale
- § 23 - Unterhaltung
- § 24 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten (Seite 11)

- § 25 - Allgemeines
- § 26 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern (Seite 12)

- § 27 - Benutzung der Leichenhalle
- § 28 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften (Seite 12)

- § 29 - Alte Rechte
- § 30 - Haftung
- § 31 - Gebühren
- § 32 - Zwangsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten
- § 33 - Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Tholey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortsteilen Bergweiler, Hasborn-Dautweiler, Scheuern, Sotzweiler, Theley, Tholey und Überroth-Niederhofen.
- 2) Die genauen Grenzen des jeweiligen Friedhofes ergeben sich aus den bei der Gemeinde vorliegenden Belegungsplänen.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Tholey waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegewohnerinnen / Gemeindegewohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- 1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk Friedhof Bergweiler:	Ortsteil Bergweiler
b) Bestattungsbezirk Friedhof Hasborn-Dautweiler:	Ortsteil Hasborn-Dautweiler
c) Bestattungsbezirk Friedhof Scheuern:	Ortsteile Scheuern, Lindscheid und Neipel
d) Bestattungsbezirk Friedhof Sotzweiler:	Ortsteil Sotzweiler
e) Bestattungsbezirk Friedhof Theley:	Ortsteil Theley
f) Bestattungsbezirk Friedhof Tholey:	Ortsteil Tholey
g) Bestattungsbezirk Friedhof Überroth-Niederhofen:	Ortsteil Überroth-Niederhofen
- 2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene / die Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschrift beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als

öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Gemeinde Tholey kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Gemeinde Tholey kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Tholey auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Bei Familiengrabstätten wird das Nutzungsrecht auf die entsprechende Ersatzgrabstätte übertragen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Gemeinde Tholey kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen auf den Friedhöfen nicht mitgeführt werden.
- 4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren, soweit nicht besondere Genehmigung hierzu erteilt wurde.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und sich unangemessen zu verhalten.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 5) Toten-Gedenkveranstaltungen, die nicht mit Bestattungen oder Gedenkfeiern an öffentlichen Feiertagen zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn keine Störung der Totenruhe zu erwarten ist und die die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt (z.B. ein öffentliches Gedenken am Grab einer bedeutenden Persönlichkeit).

„§ 7

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- 2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:

März bis Oktober: von 6.00 bis 19.00 Uhr und
November bis Februar: von 7.00 bis 17.00 Uhr.

An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten bis spätestens 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten festgelegt sind, welche die hier genannten Zeiten für die Ausübung der gewerblichen Arbeiten einschränken, gelten diese. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.

- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.“
- 7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Saarlandes abgewickelt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde Tholey anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätten beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Die Gemeinde Tholey setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann an Samstagen eine Beerdigung genehmigt werden. Die anfallenden Mehrkosten hat der Antragsteller der Gemeinde zu erstatten.
- 4) Leichen müssen spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet. Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- 1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und- Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus leicht vergänglichem Material bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- 2) Leichen, die in Särgen aus Hartholz oder Metall überführt worden sind, werden an geeigneter Stelle des Friedhofes bestattet. Für diese Friedhofsteile ist eine längere Ruhezeit festzulegen, wenn dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit erforderlich ist.
- 3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Tholey bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Gemeinde Tholey, oder einer hierfür von der Gemeinde Tholey beauftragten Firma ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der/Die Nutzungsberechtigte eines bereits vorhandenen Familiengrabes hat Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

- 1) Für jeden Friedhof ist im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Ruhezeit ist nach der Verwesungsdauer der Leichen festzulegen.
- 2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Gemeinde Tholey 30 Jahre. In den Fällen gemäß § 14 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Die Ruhezeit für die Beisetzung von Aschen in Urnenreihengräbern, einer Urnenwand, in anonymen Urnenrasengrabstätten

oder in einem von der Gemeinde gepflegten bepflanzten Urnengräberfeld wird auf 15 Jahre festgesetzt. Sie kann auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung um jeweils 5 Jahre bis auf maximal 30 Jahre verlängert werden. Für diese Nutzungsverlängerung ist die in der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Tholey festgelegte Gebühr zu zahlen.

- 3) Treten nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiederbelegungen Überreste menschlicher Leichen (Schädel, Gebeine o.a.) zutage, so sind sie an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeiten von Aschen sind die Überreste an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben.

§ 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Tholey. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihen/URNengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/URNengrabstätte sind grundsätzlich innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt unberührt.

- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Tholey auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/URNengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs. 3), bei Umbettungen aus Familiengrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt oder veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der/die Antragsteller/in zu tragen.
- 7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr
 - c) Rasengrabstätten

- d) Urnengrabstätten,
 - e) anonyme Urnenrasengrabstätten,
 - f) Ehrengabstätten
 - g) Urnenwände.
 - h) bepflanzte Urnengrabstätten
- 3) Die anonymen Urnenrasengrabstätten werden für die Gesamtgemeinde nur auf dem Friedhof im Ortsteil Tholey in Form eines Rasengrabfeldes angelegt.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 5) Bepflanzte Urnengrabstätten gemäß Abs. 2 h) werden mit einer Größe von etwa 0,80 x 0,80 m in besonderen Grabfeldern angelegt, in deren Bereich ausschließlich die Gemeinde für die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nach eigenen Gestaltungsvorgaben für die Dauer der Ruhezeit verantwortlich ist. Als Grabschmuck ist nur das Aufstellen einer Grableuchte und einer Blumenvase oder -schale seitlich auf der Unterplatte des Grabmales zugelassen.
- Für die Pflege einer bepflanzten Urnengrabstätte hat der Gebührenpflichtige die hierfür in der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Tholey festgesetzte Gebühr zu zahlen.

§ 14 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Die Reihengrabstätten werden mit folgenden Ausmaßen angelegt:
- a) für Verstorbene bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 1,30 m lang und 0,60 m breit und
 - b) für Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres 2,10 m lang und 0,90 m breit.
- 3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zusätzlich eine Urne beigelegt und die Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt oder ein verstorbene Kind, das noch nicht 1 Jahr alt war, beigelegt werden soll und die Ruhezeit noch mindestens 6 Jahre beträgt. Die ursprüngliche Ruhezeit der betroffenen Grabstätte darf sich wegen der Beilegung nicht verlängern.
- 4) Die Grabmale auf Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen müssen die Bestimmung des § 19 Abs. 2 einhalten. Werden Grabmale auf einem Sockel errichtet, darf die Höhe des Sockels max. 0,10 m betragen. Weiter ist der Sockel so zu errichten, dass er nicht mehr als 0,10 m über die Grabmaltiefe und nicht mehr als 0,15 m über die Grabmalbreite hinausragt. Dabei darf er die Grabstelle nicht überschreiten.
- Abdeckplatten sind für Reihengrabstätten zulässig. Die Höhe der Abdeckplatte darf einschließlich Unterbau 0,10 m nicht übersteigen. Die Größe der Abdeckplatte darf die Größe des Grabfeldes nicht überschreiten.
- 5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 1 Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Der Ortsrat ist vorher zu hören.

§ 15 Rasengrabstätten

- 1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Tholey sind Grabfelder für Rasengrabstätten geschaffen, die für die Dauer der Ruhezeit von der Gemeinde angelegt, unterhalten und gepflegt werden.
- 2) Die Rasengrabstätten werden angelegt mit den Ausmaßen 2,10m lang und 0,90 m breit
- 3) Die Grabmale bei Rasengrabstätten müssen aus Naturstein, Metall oder Holz hergestellt sein.

- 4) Grabmale auf Rasengrabstätten sind im Pflanzstreifen aufzustellen. Sie dürfen stehend, auch mit geneigter Schriftfläche oder als liegende Platte in nachfolgenden maximalen Abmessungen ausgeführt werden:
- a) stehend = Höhe 50,0 cm, Breite 38,0 cm, Stärke 6,0 – 14,0 cm
 - b) schräg = Höhe 30,0 cm, Breite 38,0 cm, Stärke im Grundriss 15,0 – 20,0 cm, Neigung der Fläche 60,0 °
 - c) liegend = Höhe 6,0 – 10,0 cm, Breite 38,0 cm, Tiefe 30,0 cm

Gemessen wird die Höhe über den Umgrenzungsplatten des Pflanzstreifens.

Grabmale dürfen in den Pflanzstreifen bestehender Rasengrabfeldern auf einer Unterplatte mit einer maximalen Länge von 90,0 cm (beidseitig 45,0 cm von der Mitte des Grabsteines aus gemessen) errichtet werden. In neuen Rasengrabfeldern dürfen die Unterplatten bis an die jeweiligen Abgrenzungsplatten im Pflanzstreifen verlegt werden.

Die unter a) aufgeführte zulässige maximale Höhe für das Grabmal darf nicht überschritten werden.

- 5) An Grabschmuck ist gestattet, den Pflanzstreifen unmittelbar vor und hinter dem Grabstein sowie beiderseits neben dem Grabstein auf einer Länge von maximal 26 cm mit Ziersteinen, die nur aus umweltfreundlichen Materialien hergestellt und behandelt sein dürfen, oder Unterplatten für Grableuchten, Blumenvasen oder Blumenschalen auszulegen. Bei neuen Rasengrabfeldern darf jeweils der Bereich zwischen den beiden Abgrenzungsplatten im Pflanzstreifen einer Grabstätte entsprechend gestaltet werden.

In den von den Angehörigen selbst gestalteten Bereichen des Pflanzstreifens übernimmt die Gemeinde keine Pflegearbeiten.

Darüber hinaus dürfen Anpflanzungen im Pflanzstreifen nur von der Gemeinde vorgenommen werden, die hierfür auch die Pflege übernimmt. Die Rasenfläche ist in der Gesamtheit freizuhalten.

- 6) „Die von der Gemeinde zu erbringende Rasengrabpflege umfasst:
- Auffüllen der Grabfläche und Raseneinsaat,
 - Beseitigung von Schäden durch Fremdeinwirkung und Absetzung des Erdreiches,
 - Pflege des Pflanzstreifens (Gießen, Unkrautjäten und Düngen), soweit es sich um von der Gemeinde gesetzte Pflanzen handelt,
 - Rasenpflege, Rasenmähen, Rasendüngen und Rasenvertikutieren.

Für die Pflege einer Rasengrabstätte hat der Gebührenpflichtige die hierfür in der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Tholey festgesetzte Gebühr zu zahlen.

- 7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 16

Beisetzung von Aschen (Urnen)

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnengrabstätten,
 - b) anonymen Urnenrasengrabstätten,
 - c) Rasengrabstätten gemäß § 15,
 - d) Reihengrabstätten gemäß § 14
 - e) Urnenwände
 - f) bepflanzten Urnengrabstätten
- 2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

- 3) Die Urnengrabstätten werden angelegt mit den Ausmaßen 1,00 m lang und 0,80 m breit.
- 4) Die Grabmale auf Urnengrabstätten müssen die Bestimmung des § 19 Abs. 2 einhalten.
Abdeckplatten sind für Urnengrabstätten zulässig. Die Größe der Abdeckplatten darf die Größe des Grabfeldes nicht überschreiten. Die Höhe der Abdeckplatten darf einschließlich Unterbau 0,10 m nicht übersteigen.
- 5) In anonymen Urnenrasengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- 6) Nähere Einzelheiten über den Erwerb der Rechte an einer anonymen Urnenrasengrabstätte sind, soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, in den Richtlinien für den Erwerb eines Rasengrabes geregelt.
- 7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- 8) In den Urnenwänden werden geschlossene Kammern als Grabstätten für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. In einer Kammer dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die zweite Belegung ist nur innerhalb der ersten 15 Jahre nach der Beisetzung der ersten Urne erlaubt. In einem Urnengrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:
 1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten
 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie
 3. Geschwister
 4. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- 9) In bepflanzten Urnengrabstätten, die von der Gemeinde gepflegt werden, dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Absatz 8 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Tholey. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die Gestaltung der Rasengrabstätten richtet sich nach § 15 dieser Satzung und den Richtlinien für den Erwerb eines Rasengrabes.

VI. GRABMALE

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale für Reihengrabstätten (§ 14) und Urnengrabstätten (§ 16) unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen (§ 18 Abs. 1).

- 2) Die Grabmale für Reihengrabstätten (§ 14) und Urnengrabstätten (§ 16) müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine Mindeststärke aufweisen. Die Mindeststärke beträgt:
 - bei einer Höhe von 0,40 m bis 0,99 m: 0,14 m,
 - bei einer Höhe von 1,00 m bis 1,49 m: 0,16 m,
 - ab einer Höhe von 1,50 m: 0,18 m.
- 3) Die Grabmale für Reihengrabstätten (§14) und Urnengrabstätten (§ 16) müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und dauerhaft gegründet sein. Glas, Emaille und Kunststoffe sind nicht zugelassen.
- 4) Die Gestaltung, Bearbeitung, Anpassung und Materialbeschaffenheit der Grabmale auf Rasengrabstätten richtet sich nach § 15 dieser Satzung und nach den Richtlinien für den Erwerb eines Rasengrabes.
- 5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 und 2 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- 6) Die Beschriftung der Verschlussplatten an den Urnenwänden ist nur als Gravur in vertiefter (gehauener) Form zulässig. Ein dezenter, an die jeweilige Urnenwand angepasster, Farbeintrag ist erlaubt. Die Einzelbuchstabengröße darf maximal sechs Zentimeter betragen. Die Eingravierung eines religiösen Symboles oder anderen Motives ist erlaubt, wenn die Darstellung der Würde des Friedhofes nicht widerspricht.

Die Verschlussplatte wird dem vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetzbetrieb von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgehändigt und ist dort wieder zur Abnahme vorzulegen. Falls diese nicht mit den Vorgaben der Friedhofssatzung übereinstimmt, ist eine erneute Beschriftung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

- 7) An den Urnenwänden sind Halterungen für Blumen, Blumenvasen, Kerzen und dergleichen nicht zugelassen.
- 8) Auf bepflanzten Urnengrabstätten, die von der Gemeinde gepflegt werden, sind nur Grabmale zugelassen, die senkrecht stehend ausgebildet und maximal 40 cm hoch, 40 cm breit und 6 cm stark sind. Die Grabmale dürfen nur auf einer 70 cm langen und 15 cm breiten Unterplatte unmittelbar vor der hinteren Abgrenzung des Grabes errichtet werden.
- 9) Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Anlieferung und Abnahme

- 1) Das Aufstellungsdatum des Grabmals ist bei der Gemeindeverwaltung anzukündigen.
- 2) Die Grabmale sind vor dem Aufstellen nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung in Tholey zur Abnahme vorzuzeigen.

§ 22 Standicherheit der Grabmale

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Die Mindeststärke (§ 19 Abs. 2), die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten derjenige, der Empfänger der Grabanweisung, bei den Familiengrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Tholey ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- 3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 24 Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Absatz 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. In diesem Falle ist die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.
- 3) Für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht ab dem 15.07.2017 beginnt, ist ausschließlich die Gemeinde zur Durchführung der Einebnung berechtigt.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von Grabstätten, für die das Nutzungsrecht vor dem 15.07.2017 begonnen hat, vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die tatsächlich entstandenen Kosten hierfür die in der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Tholey festgesetzte Gebühr zu tragen.

- 4) Die Gemeinde ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne ihre Zustimmung aufgestellt wurden oder die gegen die Satzung verstoßen, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 25 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Blumen und Sträuchern (keine Bäume) bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigte/r ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der/die Empfänger/in der Grabanweisung, bei Familiengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- 4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.
- 5) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- 6) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- 7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- 8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

- 9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln sowie von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln und nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verfügungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- 2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung.
- 2) Die Särge sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen (§ 19 Bestattungsgesetz).
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen, die Öffnung des Sarges und die Besichtigung der Leichen darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfolgen. Sie hört zuvor das Gesundheitsamt.

§ 28 Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die offene Aufbahrung des/der Verstorbenen darf nur im eigens hierfür vorgesehenen Feierraum erfolgen. Sie kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde Tholey haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Tholey verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Zwangmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten

- 1) Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt Seite 430), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer:
 1. sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 und 4
 - a) Tiere - außer Blindenhunden - mitbringt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, soweit nicht besondere Genehmigung hierzu erteilt wurde, befährt,
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) Druckschriften verteilt,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - i) lärmt oder sich unangemessen verhält,
 3. als Gewerbetreibender entgegen § 7 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. entgegen § 21 Abs. 2 Grabmale aufstellt,
 6. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 7. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 25 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. entgegen § 25 Abs. 9 Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel sowie chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel auf dem Friedhof verwendet,
 11. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt,
 12. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen der aufgrund dieser Satzung erteilten Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen aufstellt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung außer Kraft.

Tholey, den 20. Juli 2005
Der Bürgermeister

Hermann Josef Schmidt

Genehmigungsvermerke:

Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales hat mit Schreiben vom 22.09.2005 die vom Gemeinderat am 20. Juli 2005 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Tholey genehmigt.

- *Erste Nachtragssatzung vom 22.11.2006, genehmigt mit Schreiben vom 06.12.2006*
- *Zweite Nachtragssatzung vom 19.12.2007, genehmigt mit Schreiben vom 06.03.2008*
- *Dritte Nachtragssatzung vom 17.12.2009, genehmigt mit Schreiben vom 11.02.2010*
- *Vierte Nachtragssatzung vom 14.12.2011, genehmigt mit Schreiben vom 30.12.2011*
- *Fünfte Nachtragssatzung vom 22.05.2013, genehmigt mit Schreiben vom 09.07.2013*
- *Sechste Nachtragssatzung vom 14.06.2017, genehmigt mit Schreiben vom 28.06.2017*